

Taxireglement

Urversammlung vom 14. Mai 2018

Homologation Staatsrat Wallis 15. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Titel	Allgemeines	Seite
	Art. 1	4
2. Titel	Begriff und Arten von Taxis	
	Art. 2 Begriff.....	4
3. Titel	Bewilligungen für Taxihalter	
	Art. 3 Bewilligungspflicht.....	4
	Art. 4 Umfang, Inhalt der Bewilligungen.....	5
	Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen	5
	Art. 6 Erteilung	5
	Art. 7 Dauer der Bewilligung.....	5
	Art. 8 Entzug der Bewilligung	6
	Art. 9 Pflichten des Inhabers einer Bewilligung	6
4. Titel	Betriebsvorschriften	
	Art. 10 Zulassung	6
	Art. 11 Tarifahren.....	6
	Art. 12 Kennzeichnung	6
5. Titel	Benützung des öffentlichen Grundes	
	Art. 13 Standplätze.....	7
6. Titel	Chauffeure	
	Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen	7
	Art. 15 Persönliche Voraussetzungen	7
	Art. 16 Aufsicht	8
	Art. 17 Besondere Auflagen.....	8
	Art. 18 Beförderungspflicht.....	8
7. Titel	Steuern und Tarife	
	Art. 19 Gebühren	9
	Art. 20 Tarifordnung.....	9
	Art. 21 Trinkgeld.....	9
	Art. 22 Fundgegenstände	9

8. Titel	Strafbestimmungen	
	Art. 23 Strafen	9
9. Titel	Schlussbestimmungen	
	Art. 24 Rechtsmittel	10
	Art. 25 Inkraftsetzung.....	10

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst unter Beachtung folgender Gesetzesgrundlagen:

- der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;
- des kantonalen Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;
- des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 3. September 1965
- des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004

und auf Antrag des Gemeinderates

1. Titel: Allgemeines

Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die berufsmässige Ausführung von öffentlichen Personentransporten als Taxidienst auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk.

2. Titel: Begriff und Arten von Taxis

Begriff

Art.2

Als Taxi im Sinne dieses Reglements gelten leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport.

3. Titel: Bewilligungen für Taxihalter

Bewilligungspflicht

Art. 3

¹ Wer auf Gemeindegebiet einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Bewilligung. Diese ist persönlich und nicht übertragbar.

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat befristete Bewilligungen erteilen.

Umfang, Inhalt der Bewilligung

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bestimmt Anzahl und Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund.

² Eine natürliche oder juristische Person kann nur eine Bewilligung besitzen.

Bewilligungs- voraussetzungen

Art. 5

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

- a) Das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung in der Schweiz besitzt;
- b) Handlungsfähig ist (Handlungsfähigkeitszeugnis);
- c) einen guten Leumund besitzt (Leumundszeugnis und Strafregisterauszug);
- d) Wohn- oder Geschäftssitz in Leuk hat. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- e) Besitzer eines gemäss Reglement genehmigten Taxifahrzeuges ist.

Erteilung

Art. 6

¹ Die Bewilligung gilt für Motorwagen mit höchstens 8 Plätzen, exklusive Chauffeur.

² Der Inhaber muss für eine einwandfreie Erfüllung der angebotenen Dienstleistungen Gewähr bieten, insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung. Er muss selbst Geschäftsleiter sein.

Dauer der Bewilligung

Art. 7

¹ Die Bewilligung gilt für die Dauer von 3 Jahren.

² Die Bewilligung muss daraufhin erneuert werden.

³ Bewilligungen erlöschen mit dem Tod des Inhabers oder mit der Auflösung der juristischen Person. Sie können entzogen werden, wenn wichtige Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Entzug der Bewilligung

Art. 8

¹ Der Gemeinderat kann die Bewilligung ohne weitere Begründung entziehen, wenn gegen eidgenössische, kantonale oder kommunale Gesetzgebung verstossen wird.

² Wenn die jährliche Taxe für die Bewilligung nicht innerhalb der angesetzten Frist bezahlt wird, kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

Pflichten des Inhabers einer Bewilligung

Art. 9

¹ Taxis dürfen nur durch Chauffeure gemäss Art. 14 geführt werden.

² Der Inhaber der Bewilligung ist verantwortlich, dass die Chauffeure die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften kennen und einhalten.

4. Titel: Betriebsvorschriften

Zulassung

Art. 10

¹ Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die von der Motorfahrzeugkontrolle als solche zugelassen sind.

² Sie sind in sauberem und betriebsbereitem Zustand zu halten.

Tariffahren

Art. 11

Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Tarifuhr versehen sein, die so anzubringen und zu beleuchten ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

Kennzeichnung

Art. 12

¹ Jedes Fahrzeug ist als solches mit einer beleuchteten Aufschrift „TAXI“ zu kennzeichnen und das Fahrzeug ist gut lesbar mit der Firmenanschrift zu versehen.

² Fremdreklamen am Fahrzeug sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

5. Titel: Benützung des öffentlichen Grundes

Standplätze

Art. 13

¹ Taxis mit Bewilligung dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Fahraufträgen auf den zugewiesenen öffentlichen Standplätzen aufgestellt werden.

² Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz abstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten

³ Standplätze dürfen von Taxis nicht als Parkplatz benützt werden.

6. Titel: Chauffeure

Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 14

Wer auf Gebiet der Gemeinde Leuk als Taxichauffeur tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Gemeindepolizei ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt und der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet.

Persönliche Voraussetzungen

Art. 15

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a) einen guten Leumund ausweist,
- b) gute Ortskenntnisse besitzt,
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache hat,
- d) Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen vorweisen kann.

² Bewerber ohne Schweizer Bürgerrecht müssen die Niederlassungsbewilligung besitzen oder über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen.

³ Nebenberufliche Chauffeure erhalten die Bewilligung nur, wenn nachgewiesen wird, dass mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss ARV nicht überschritten wird.

Aufsicht

Art. 16

¹ Die unmittelbare Aufsicht über den Taxibetrieb obliegt der Gemeindepolizei.

² Die Gemeindepolizei erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder überweist diese an den Gemeinderat.

Besondere Auflagen

Art. 17

Es ist den Chauffeuren untersagt:

- Passanten aktiv ihre Dienste anzubieten;
- zur Anwerbung oder zu Reklamezwecken umherzufahren;
- ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.

Beförderungspflicht

Art. 18

¹ Die Beförderung von Personen sowie von Tieren und Waren kann verweigert werden, wenn der Transport aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit nicht zugemutet werden kann.

² Der Chauffeur hat sich den Kunden gegenüber freundlich und hilfsbereit zu zeigen.

³ Der Chauffeur hat Fahrtbegehren unverzüglich zu entsprechen, sofern er nicht auf Grund einer Bestellung bereits verpflichtet ist.

⁴ Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken sind abzulehnen. Fahrten für Betrunkene können ausgeschlagen werden.

⁵ Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route oder die Verkehrssituation lasse, das Einverständnis des Fahrgastes vorausgesetzt, einen anderen Weg ratsam erscheinen.

7. Titel: Taxen und Tarife

Gebühren	Art. 19 Der Gemeinderat legt die Bewilligungs- und die jährlichen Benützungsgebühren fest.
Tarifordnung	Art. 20 ¹ Der Gemeinderat legt, nach Anhörung der Taxihalter, die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeitsteuern und Zuschläge fest. ² Die Tarife sind im Taxi für den Fahrgast gut lesbar anzubringen und sie müssen für den Fahrgast klar und verständlich sein.
Trinkgeld	Art. 21 Der Fahrer hat kein Recht, Trinkgeld zu verlangen.
Fundgegenstände	Art. 22 In Taxifahrzeugen zurückgebliebene Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Fahrgast übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Gemeindepolizei zur Einsicht vorzulegen.

8. Titel: Strafbestimmungen

Strafen	Art. 23 ¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements, die Tarifordnung sowie die polizeilichen Anordnungen missachtet, wird mit einer Busse von CHF 100.- bis CHF 1'000.- oder dem Entzug der Bewilligung bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung. ² Das Verfahren wird vom Polizeigericht der Gemeinde Leuk durchgeführt. ³ Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.
----------------	---

9. Titel: Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 24

¹ Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretung des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.

² Strafbefehle des Polizeigerichts können gemäss Art. 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

³ Einspracheentscheide des Polizeigerichts können mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich dem zuständigen Richter zu hinterlegen (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.V. mit Art. 34 i ff. VVRG).

Inkraftsetzung

Art. 25

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat am 29. August 2017.
Angenommen durch die Urversammlung am 14. Mai 2018.
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 15. Mai 2019.

Gemeinde Leuk

Martin Lötscher
Präsident

Urs Mathieu
Schreiber



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.02021

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Leuk** vom 8. Februar 2019 mit welchem diese um die Homologation des Taxireglements der Gemeinde Leuk ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen Art. 154 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 14. Mai 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 21. Februar 2019, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 27. Februar 2019, der Kantonspolizei vom 21. März 2019 samt Beilage, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 27. März 2019 und der Dienststelle für Mobilität vom 1. Mai 2019;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 14. Mai 2018 angenommene Taxireglement wird homologiert.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **15. Mai 2019**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühren
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. KP
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. DFM

A. notifiée par le Département